



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Nationalrat
Staatspolitische Kommission
3003 Bern

23.443 n Pa. Iv. Addor. Ausweisung krimineller Ausländerinnen und Ausländer. Interessenabwägung mit gesundem Menschenverstand; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Mit Schreiben vom 11. Juni 2026 hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrats den Urner Regierungsrat eingeladen, zur Änderung von Artikel 66a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und Artikel 49a des Schweizerischen Militärstrafgesetzes (MStG; SR 321.0) Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Die in Umsetzung der parlamentarischen Initiative 23.443 Addor vorgeschlagenen Neuregelungen sehen vor, dass die Gerichte künftig bei ihrem Entscheid über die Anwendung der Härtefallklausel (Art. 66a Abs. 2 StGB und Art. 49a Abs. 2 MStG) die Verbindung der ausländischen Person zu ihrem Herkunftsstaat nicht mehr berücksichtigen dürfen, wenn diese für ein Gewaltverbrechen verurteilt wurde. Damit soll der Ermessensspielraum der Strafbehörden eingeschränkt werden.

Die Gerichte haben bislang die entsprechende Interessenabwägung gemäss Artikel 66a Absatz 2 StGB einzelfallbezogen vorgenommen. Mit der geplanten Revision würde nun ein Schematismus eingeführt, der in der Umsetzung teilweise willkürlich anmutet. So ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, weshalb bei einem gewerbsmässigen Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2 StGB; Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren) die Anwendung der Härtefallklausel nach wie vor uneingeschränkt möglich sein soll, hingegen bei einer Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 1 StGB; Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren) nicht.

Weiter kann gemäss dem Erläuternden Bericht vom 22. Mai 2026 zur Vorlage nicht ausgeschlossen werden, dass die vorgeschlagenen Neuregelungen in einzelnen Fällen schwer mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]; SR 101 und Art. 36 Abs. 3 BV) vereinbar wären. Zudem könnten die vorgeschlagenen Neuregelungen in einzelnen Fällen mit der EMRK, dem UNO-Pakt II, der KRK, dem FZA oder dem EFTA-Übereinkommen in Spannung geraten.

Auch wenn die zur parlamentarischen Initiative geführten Beweggründe nachvollziehbar sind, erachtet der Regierungsrat die in Artikel 66a Absatz 2^{bis} StGB bzw. Artikel 49a Absatz 2^{bis} MStG vorgesehenen Neuregelungen nicht als angezeigt. Abgesehen davon, dass zur gerichtlichen Interessenabwägung bei Vorliegen eines Härtefalls eine umfangreiche Rechtsprechung besteht, sollte eine schematische Regelung vermieden werden, die in einem Spannungsverhältnis zum übergeordneten Recht steht und letztlich eine Korrektur durch die Rechtsprechung erforderlich machen könnte.

Sehr geehrte Frau Kommissionpräsidentin, sehr geehrte Kommissionsmitglieder, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 29. September 2026



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Daniel Furrer


Roman Balli